



Interpellation

betreffend **„Rayonverbote, Praxis in der Stadt Winterthur“**

eingereicht von: David Berger, namens der Grüne/AL-Fraktion

am: 26. Oktober 2009

Anzahl Mitunterzeichnende: 22

Geschäftsnummer: 2009/110

Nach dem Fussballspiel FC Winterthur gegen den FC Lugano vom 6. April 2009 hat die Stadtpolizei Winterthur mindestens acht Rayonverbote gestützt auf das Bundesgesetz über die Wahrung der Inneren Sicherheit, Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (BWIS), ausgesprochen.

Vorgängig hatte die Stadtpolizei Winterthur gegen die acht Betroffenen eine Anzeige wegen Landfriedensbruchs erstattet. Die Rayons, welche in Winterthur nicht betreten werden dürfen, betreffen einerseits das Gebiet rund um das Fussballstadion Schützenwiese, das zweite den Bereich rund um die Eishalle. Mindestens ein Rayonverbot war derart unglücklich formuliert, dass dem Betroffenen das Betreten der beiden Rayons durchgehend an 365 Tagen verboten gewesen wäre.

In der Zwischenzeit haben die zuständigen Haftrichter am Bezirksgericht Zürich sieben von acht der Rayonverbote wieder aufgehoben, mit der Begründung, die angefochtenen Verfügungen vermöchten den minimalsten Ansprüchen an eine Begründungspflicht nicht zu genügen. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland hat bereits am 09. Juni 2009 das Strafverfahren wegen Landfriedensbruch in allen Fällen eingestellt. Der Staatsanwalt stellt fest, aus dem Rapport der Stadtpolizei Winterthur vom 19. Mai 2009 gehe nicht hervor, dass mit vereinten Kräften Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt worden sei. Allfällige Verletzungen resultierend aus allfälligen tätlichen Auseinandersetzungen oder allfällige Sachbeschädigungen seien nicht festgestellt und rapportiert worden.

Mit Entscheid vom 03. September 2009 hat schliesslich das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich auch noch das letzte ausgesprochene Rayonverbot aufgehoben. In allen Verfahren wurden die Kosten auf die Staatskasse genommen. Die Kosten des Verwaltungsgerichtes in der Höhe von Fr. 1'560.-- wurden der Stadtpolizei Winterthur auferlegt. Die Stadtpolizei Winterthur muss zudem dem Betroffenen eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.—bezahlen.

Wir bitten den Stadtrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es Anweisungen und Richtlinien für die Stadtpolizei Winterthur, die die Anwendung der Rayonverbote regeln?
2. Wie und von wem ist die beim Erlass von Rayonverboten nach BWIS durch die Stadtpolizei Winterthur angewendete Praxis erarbeitet und beschlossen worden?

Grosser Gemeinderat

3. Hat die Stadtpolizei Winterthur aufgrund der nun vorliegenden Entscheide des Haftrichters und des Verwaltungsgerichtes seine Praxis den gesetzlichen Anforderungen angepasst?
4. Wie viele Rayonverbote oder weitere Massnahmen gestützt auf das BWIS hat die Stadtpolizei Winterthur bis heute ausgesprochen?
5. Wie viele dieser Massnahmen wurden angefochten?
6. Wie viele dieser Massnahmen wurden durch den Haftrichter aufgehoben oder korrigiert?
7. Der Rayon für das Fussballstadion Schützenwiese reicht bis in die Hälfte der Altstadt. Damit wird einer betroffenen Person juristisch der Aufenthalt am Bahnhof wie in einem grossen Teil der Altstadt verunmöglicht. Welche Ueberlegungen stehen hinter dieser Perimeter-Grösse?
8. Die aufgrund dieses Vorfalles ausgesprochenen Rayonverbote enthalten keine Klausel, wie die betroffene Person vorzugehen hat, wenn sie in einem der beiden Rayons wohnt oder arbeitet. Ebenso fehlt eine Klausel, ob und wie der Bahnhof für die Fahrt zur Arbeit, an die Schule oder an die Hochschule/Uni, bzw. nachhause benutzt werden darf. Wie hat eine derart betroffene Person vorzugehen, um dennoch nach Hause/zur Arbeit fahren zu können?
9. Wieso ist es nicht möglich, den betroffenen Personen vorgängig zur Verhängung einer Massnahme nach BWIS Gelegenheit zur Wahrnehmung des Rechts auf rechtliches Gehör in schriftlicher Form innert einer Frist von z.B. zehn Tagen zu gewähren?
10. Ist auszuschliessen, dass die Stadtpolizei Winterthur die betroffenen Personen nicht nur deshalb angezeigt hat, um eine Grundlage für die Aussprechung eines Rayonverbotes zu erhalten?
11. Ist der Stadtrat der Meinung, dass es sachdienlich und verhältnismässig ist, die Rayonverbote nach BWIS in dieser Form anzuwenden?

Vorstoss-Rückseite Nr. 2009/110

eingesehen:	Mitunterzeichnende (X):		eingesehen:	Mitunterzeichnende (X):	
✓	B. Baltensberger (SP)	X	✓	A. Bosshart (FDP)	
✓	Ch. Baumann (SP)	X	✓	U. Brügger (FDP)	
✓	Ch. Benz – Meier (SP)	X	✓	Ch. Denzler (FDP)	
✓	Y. Beutler (SP)	X	✓	St. Fritschi (FDP)	
✓	U. Böni (SP)	X	✓	B. Günthard-Maier (FDP)	
--	A. Daurù (SP)		✓	F. Helg (FDP)	
✓	P. Dennler (SP)		✓	J. Heusser (FDP)	
✓	D. Hauser (SP)	X	✓	M. Wenger (FDP)	
✓	B. Konyo Schwerzmann (SP)	X	✓	R. Werren (FDP)	
✓	F. Künzler (SP)	X			
✓	P. Kyburz (SP)	X	✓	L. Banholzer (EVP)	X
✓	F. Landolt (SP)	X	✓	U. Fischer (EVP)	
✓	M. Ott (SP)	X	✓	N. Gugger (EVP)	
✓	J. Romer (SP)	X	✓	B. Günthard Fitze (EVP)	
✓	O. Seitz (SP)	X	✓	M. Läderach (EVP)	
✓	S. Stierli (SP)		✓	H. Iseli (EDU)	
✓	E. Wettstein (SP)	X	✓	S. Stöckli (GLP)	X
✓	R. Wirth (SP)		✓	M. Zeuglin (GLP)	
✓	J. Würgler (SP)	X			
			✓	G. Bienz-Meier (CVP)	
✓	W. Badertscher (SVP)		--	K. Brand (CVP)	
✓	P. Fuchs (SVP)		✓	U. Bründler-Krismer (CVP)	
✓	R. Isler (SVP)		✓	R. Harlacher (CVP)	
✓	H. Keller (SVP)		✓	N. Sabathy (CVP)	
✓	R. Keller (SVP)		✓	W. Schurter (CVP)	
✓	Ch. Kern (SVP)				
✓	W. Langhard (SVP)		✓	J. Altwegg (Grüne)	X
✓	J. Lisibach (SVP)		✓	R. Diener (Grüne)	X
✓	St. Nyffeler (SVP)		✓	B. Dubochet (Grüne)	X
✓	St. Schär (SVP)		✓	D. Schraft (Grüne)	X
✓	W. Steiner (SVP)		✓	M. Stauber (Grüne)	X
			✓	D. Berger (AL)	
✓	M. Stutz (SD)				